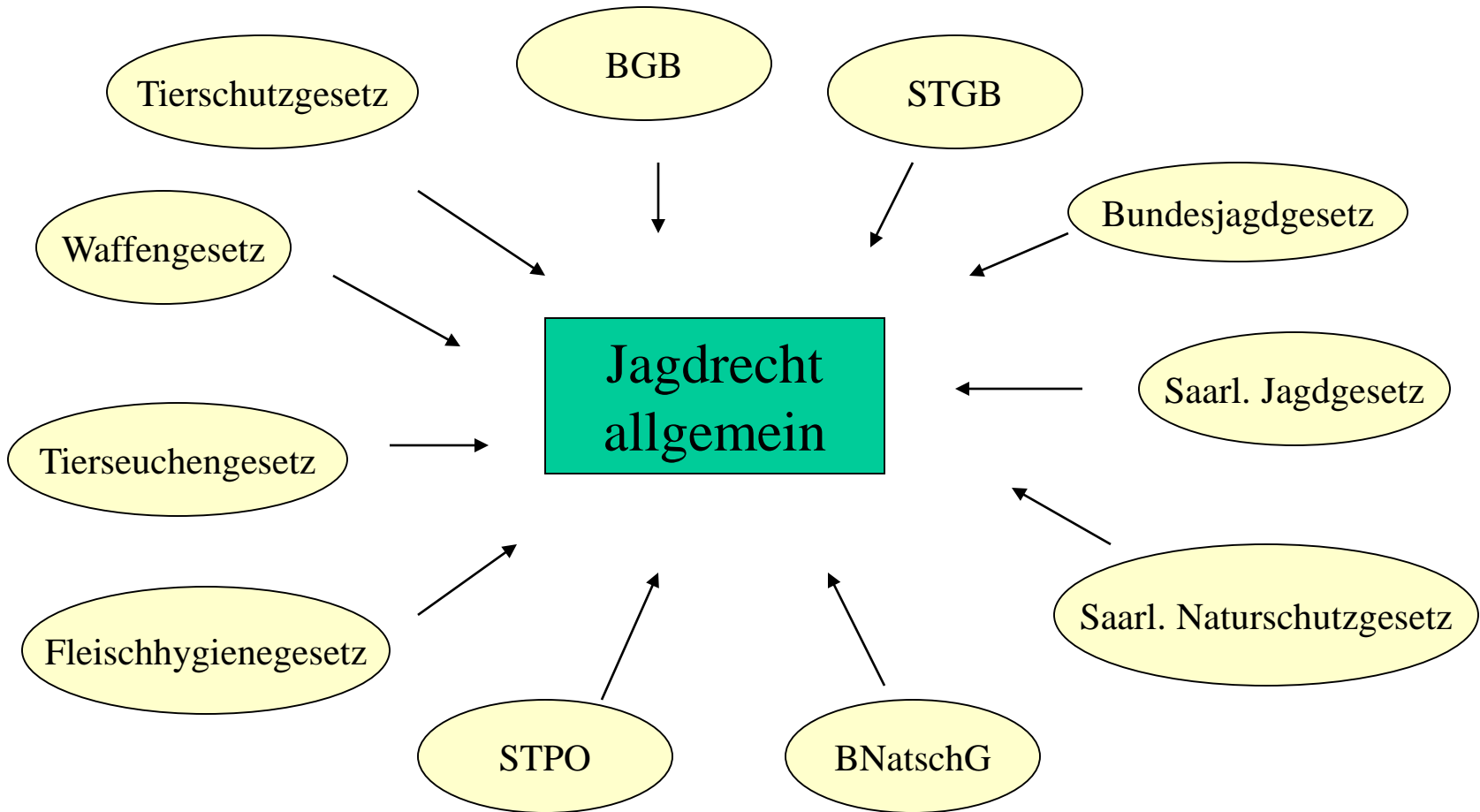


Alle Rechtsvorschriften,
die Jagdwesen betreffen

Befugnis auf einem
bestimmten Gebiet
Jagd auszuüben

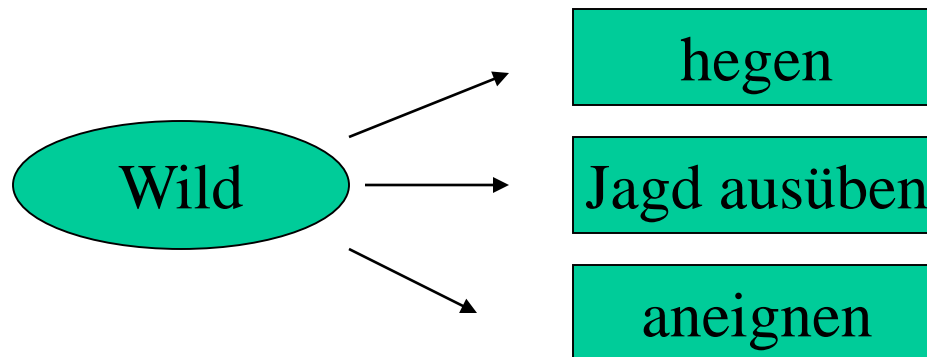


BGB und Jagd ?

- Wild ist „herrenlos“
- Notwehr
- Notstand
- Schadensersatzansprüche
- Pachtverträge
- Erbrecht

Jagdrecht § 1 BJG

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen **(Wild) zu hegen**, und sie die **Jagd auszuüben** und sie sich **anzueignen**. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.



Wild

- Tierarten, die **Jagdrecht unterliegen**
- § 2 BfLG ergänzt durch Landesgesetze
- Wild ist nach BGB **herrenlos**
- Herrenlosigkeit wird durch die **Aneignung**, d.h. die **rechtmäßige** Inbesitznahme beendet. Durch die Begründung der Sachherrschaft und dem Willen wird **Eigentum** begründet.

Jagdausübung

- **A**ufsuchen
- **N**achstellen
- **E**rlegen
- **F**angen

Anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit

- Wild unnötige **Qualen** ersparen
- Wild eine **Chance** geben
- Wild als **Mitgeschöpf** der Natur achten
- Verhalten des Jägers gegenüber **Mitjägern**
- Verhalten des Jägers in der **Öffentlichkeit**

Niederschlag der Tierschutzgedankens im Jagdgesetz?

- Vorschrift bezüglich Hunde auf der Jagd
§ 27 SJG: Brauchbarkeit von Jagdhunden
- Wildfolge
- Sachliche (zeitliche) Verbote

Hundeparagraph (§27 SJG)

- Zur **Nachsuche** dürfen nur brauchbare Jagdhunde **verwandt** werden.
- Zu jeder **Such-, Stöber-, Drück- und Treibjagd** sowie der Jagd auf **Wasserwild** und **Waldschnepfen** müssen genügend brauchbare Jagdhunde zur Nachsuche **mitgeführt** und **verwandt** werden.

Jagdbehörden

- Oberste Jagdbehörde

- auf Landesebene
- Ministerium für Umwelt
- Beratung durch **Landesbeirat für Landschaft**

- Unteren Jagdbehörden

- auf Kreisebene
- Landratsamt, Stadtverwaltung
- Beratung durch **Kreisjagdbeirat und Kreisjagdberater**

Vereinigung der Jäger des Saarlandes (VJS)

- Körperschaft des öffentlichen Rechtes
(wie Jagdgenossenschaft u. LBG)
- Unterliegt Aufsicht der obersten Jagdbehörde
- Mitgliedschaft freiwillig
- Hoheitliche Aufgaben

- Abnahme **Jägerprüfung**
- Abnahme **Falknerprüfung**
- Abnahme **Jagdaufseherprüfung**
- Bestätigung der **Brauchbarkeit** von Jagdhunden
- Erarbeitung von Musterentwürfe für **Jagdpacht und Wildfolgeverträgen**
- **Abschusspläne / Abschussmeldungen**

Jagdrecht / Jagdausübungsrecht

Jagdrecht:

- Untrennbar mit Grund und Boden verbunden
- Steht dem Grundeigentümer zu
- Kann nicht verpachtet werden

Jagdausübungsrecht

- Steht dem JAB zu
- Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken ausgeübt werden
- Kann verpachtet werden

Eigenjagdbezirke

§ 7 BJG, §5 SJG

Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum **einer Person** oder einer **Personengemeinschaft** stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 8 BJG, § 6 SJG

Alle Grundstücke einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die **Mindestgröße** beträgt **150 ha**, wobei mindestens **75 ha zusammenhängende Grundfläche** sein müssen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind auch die Grundflächen mitzuzählen, auf denen die Jagd ruht.

Jagdausübungsberechtigter

Eigenjagdbezirk

- Eigentümer
- Jagdpächter
- Benannter

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- Jagdgenossenschaft
- Jagdpächter

Jagdgenossenschaft

- Alle Eigentümer **bejagbarer** Grundflächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
- **Grundsätzlich Zwangsmitgliedschaft**
- **Körperschaft** des öffentlichen Rechtes (Satzung, Jagdvorsteher, Jagdkataster)
- **Beschlussfassung** durch Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und Mehrheit deren Grundfläche

Nutzungsmöglichkeiten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes

- **Verpachtung**
- **Selbstnutzung** durch angestellte Jäger
- Auf Antrag mit Genehmigung der UJB
ruhen lassen

Möglichkeiten der Verpachtung

- Versteigerung
- Freihandvergabe
- Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages

Jagdpacht

- **Jagdpachtfähigkeit**
- Unteilbarkeit des Jagdsausübungsrechtes
- 1 Pächter darf maximal **1000 ha** pachten
(gilt entsprechend für Jagdgäste mit entgeltlichem Jagderlaubnisschein)
- **Bis 150 ha** Größe maximal **2 Pächter**, je weitere angefangene 100 ha ein Weiterer
- **Schriftform** zwingend

Jagdgäste

selbständige

unselbständige

→ Jagen alleine

Jagderlaubnisschein

entgeltlich

unentgeltlich

wie **noch** Pächter
zugelassen sind

wie **insgesamt** Pächter
zugelassen sind

→ Jagen in Begleitung

Jagdausübungs-
berechtigter

Bestätigter
Jagdaufseher

Jagdausübende Personen

- **Jagdausübungsberechtigte**

EJB: Besitzer, Pächter, Benannter

GJB: Genossenschaft, Pächter

- **Jagdgäste**

selbständiger Jagdgast

unselbständiger Jagdgast

- **Bestätigte Jagdaufseher**

- **Angestellte Jäger**

Jagdscheinarten

- Jahresjagdschein (1 oder 3 Jagdjahre)
- Tagesjagdschein
- Jahresjagdschein für Jugendliche
- Falknerjahresjagdschein
- Falknerdreijahresjagdschein

Lösen des 1. Jagdscheines

- Jägerprüfungszeugnis
- Jagdhaftpflichtversicherung
(500.000,-€Personen; 50.000,-€Sachschäden)
- Personalausweis
- 2 Passbilder
- Polizeil. Führungszeugnis (intern)
- Geld
(Gebühr, Jagdabgabe)

Zwingende Versagungsgründe für Jagdschein

- Unter 16 Jahre
- Fehlende Zuverlässigkeit
- Fehlende körperliche Eignung

Inhalt des Jagdschutzes (BJG)

Schutz des Wildes insbesondere vor:

1. **Wilderern,**
2. **Futternot und Wildseuchen**
3. **wildernden Hunden und streunenden Katzen**
4. **Sorge um die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften**
5. **Sorge für die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften (nach SJG).**

Jagdschutzberechtigte

- Jagdausübungsberechtigte
- Bestätigte Jagdaufseher
- Revierförster
- Polizeivollzugsbeamte

Besonderen Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

- Personenfeststellungsrecht

- **Wilderern** (Straftäter)

- Personen, die gegen **jagdrechtliche Vorschriften** verstoßen
(Ordnungswidrigkeit)

- Verstoß gegen Wildfolge, Hundeparagraph, sachliche Verbote

- Abnahmerecht

- Wild, Teile davon, Jagd-, Fang- oder sonstige zur Jagd
geeignete Geräte, Hunde, Greifvögel, Frettchen**

Tötungsrecht Hunde / Katzen

Hunde

Töten von Hunden ist grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann Ortspolizeibehörde Maßnahmen anordnen, um das weitere wildern eines Hundes zu verhindern.

Privilegierte Hunde gelten nicht als wildernd, wenn diese im Einsatz oder der Ausbildung sind und entsprechend gekennzeichnet sind.

Katzen

Grundsätzliches
Tötungsverbot

Qualifizierte bestätigte Jagdaufseher

- Bestätigte Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet (Hochschuldiplom) sind
- Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft
- Rechten und Pflichten eines Polizeibeamten (Dienstbezirk, jagdrechtliche Vorschriften)
- Erweitertes Durchsuchungs- und Festnahmerecht

Jagdwilderei

§ 292 StGB

Wer **vorsätzlich** unter Verletzung fremden Jagdrechtes oder Jagdausübungsrechtes

1. dem **Wild** nachstellt, es **fängt, erlegt** oder sich oder einem Dritten **zueignet** oder
2. eine Sache die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten **zueignet, beschädigt** oder **zerstört**,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Straftaten StGB

- Jagdwilderei
- Diebstahl
- Unterschlagung
- Sachbeschädigung (Hochsitz, Hund..)
- Schonzeitvergehen
- Unerlaubtes Führen von Waffen
- Wirbeltier ohne vernünftigen Grund Schäden, Leiden, Schmerzen zufügen

Jedermannsrecht

§ 127 StPO

*Wird jemand auf frischer Straftat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der **Flucht verdächtig** ist oder seine **Identität** nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.*

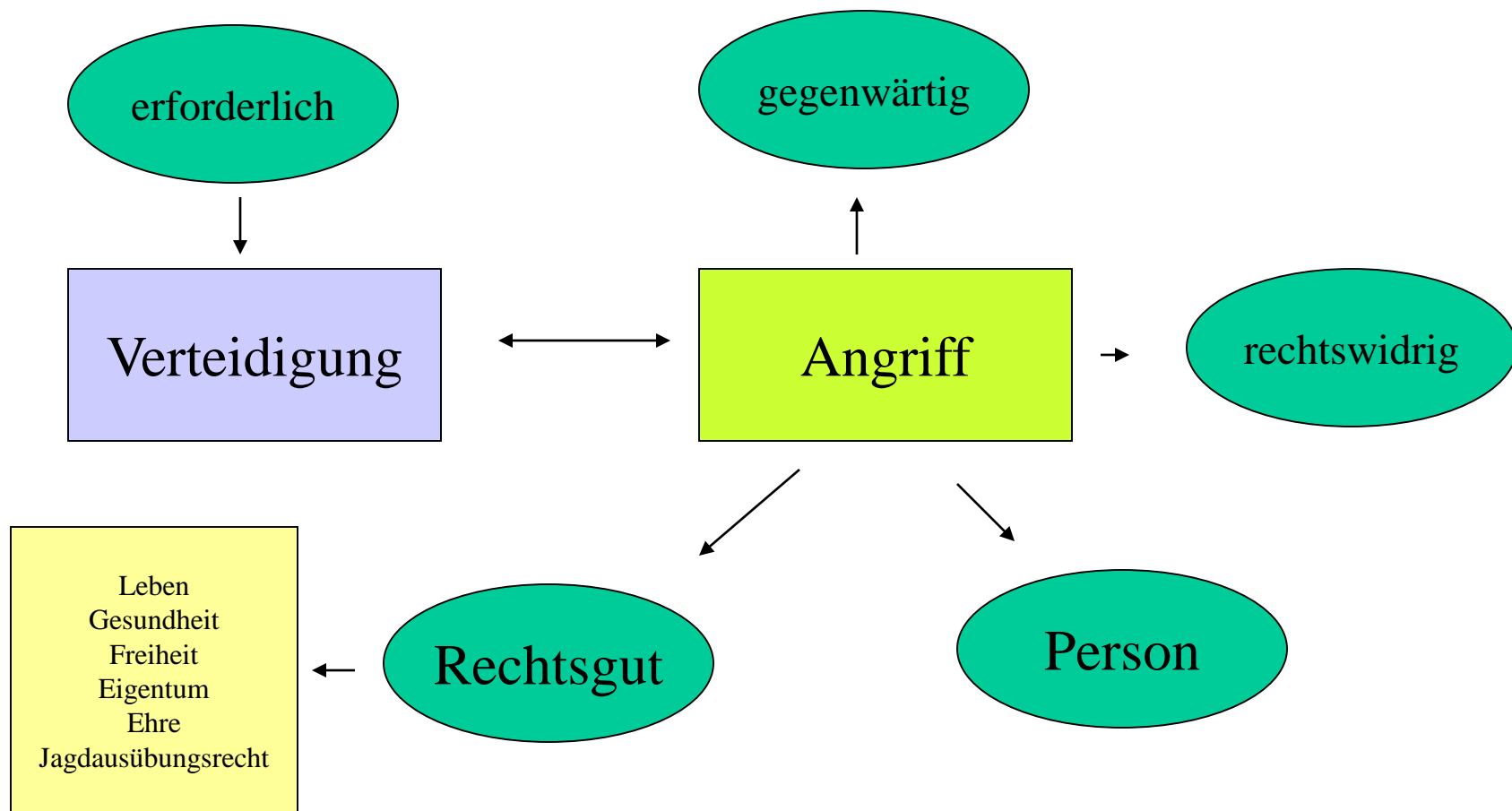
Notwehr

(§ 32 StGB)

Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen (Nothilfe) abzuwehren.

Wird ein Angriff, der sich gegen einen Dritten richtet, in Notwehr abgewehrt, so reden wir von Nothilfe.

Notwehr



Notstand

Notwehrähnliche Situation, bei der Gefahrensituation nicht von Person, sondern von Sache oder Umstand ausgeht.

Rechtfertigender Notstand

§ 34 STGB:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anderes abwendbaren Gefahr für Leben, **Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut** eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Entschuldigender Notstand

§ 35 STGB:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld.

Wildschaden

Definition: Schaden, der durch Wild verursacht wurde

Ersatzpflicht?

A flowchart starting with a central box 'Ersatzpflicht?'. Two arrows point downwards from this box to two separate boxes. The left box contains the text 'Schäden an Grundstücken und untrennbar damit verbundenen Teilen'. The right box contains the text 'Schäden verursacht durch:' followed by a bulleted list: '- Schalenwild', '- Fasan', and '- Wildkaninchen'.

Schäden an **Grundstücken**
und untrennbar damit
verbundenen Teilen

Schäden verursacht durch:

- **Schalenwild**
- **Fasan**
- **Wildkaninchen**

Keine Wildschadensersatzpflicht

- Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf
- Geschädigte zerstört Abwehrmaßnahmen des Ersatzpflichtigen
- Nicht ortsüblich geschützte Sonderkulturen

Jagdschaden

- Schaden an Grundstücken verursacht durch mißbräuchliche Jagdausübung
- JAB ist ersatzpflichtig auch für seine Gäste und Helfer

Wildschadenersatzverfahren

Wildschaden ?:	Schäden durch „Wild“ verursacht	Ja
Wer hat Schaden verursacht?	Schalenwild, Wildkaninchen, Fasan?:	Ja
Woran entstand der Schaden?	Grundstück und dessen Erzeugnisse?:	Ja
Ersatzpflichtiger Wildschaden?		Ja

Anmeldung: Binnen zwei Woche bei Ortsgemeinde (Bürgermeister)

Ortstermin: Ziel der gütlichen Einigung

Gütlichen Einigung

Niederschrift

Keine gütliche Einigung:

Wildschadenschätzer:

Gutachten

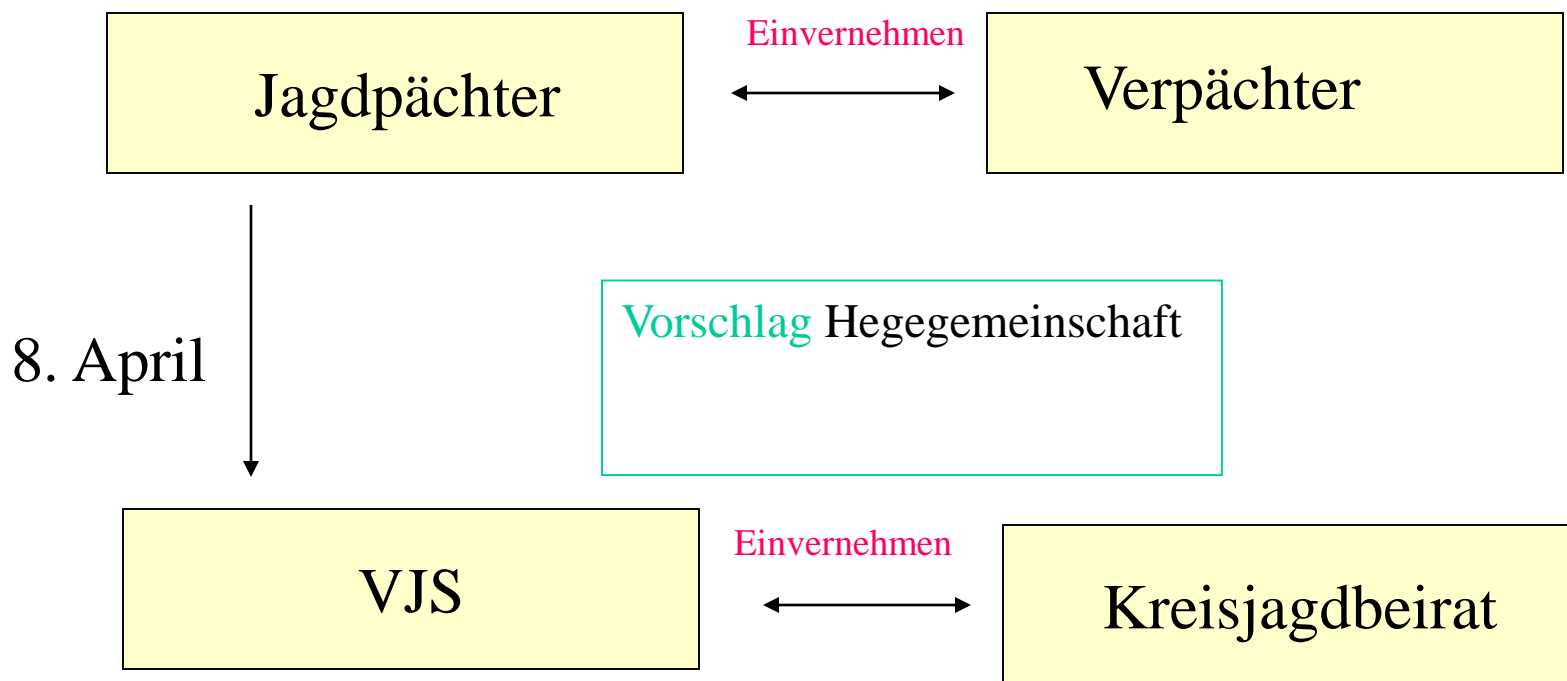
Bürgermeister: Vorbescheid

Betroffenen: Klage bei Amtsgericht
binnen Notfrist von
2 Wochen

Abschußplan

- **Rotwild und Damwild in Bewirtschaftungsgebieten,**
- **Kontrolle durch Abschschußmeldung (vierteljährig), Streckenliste (jährlich)**
- **Unterteilt nach Art, Geschlecht und Alter**

Stationen eines Abschlußplanes



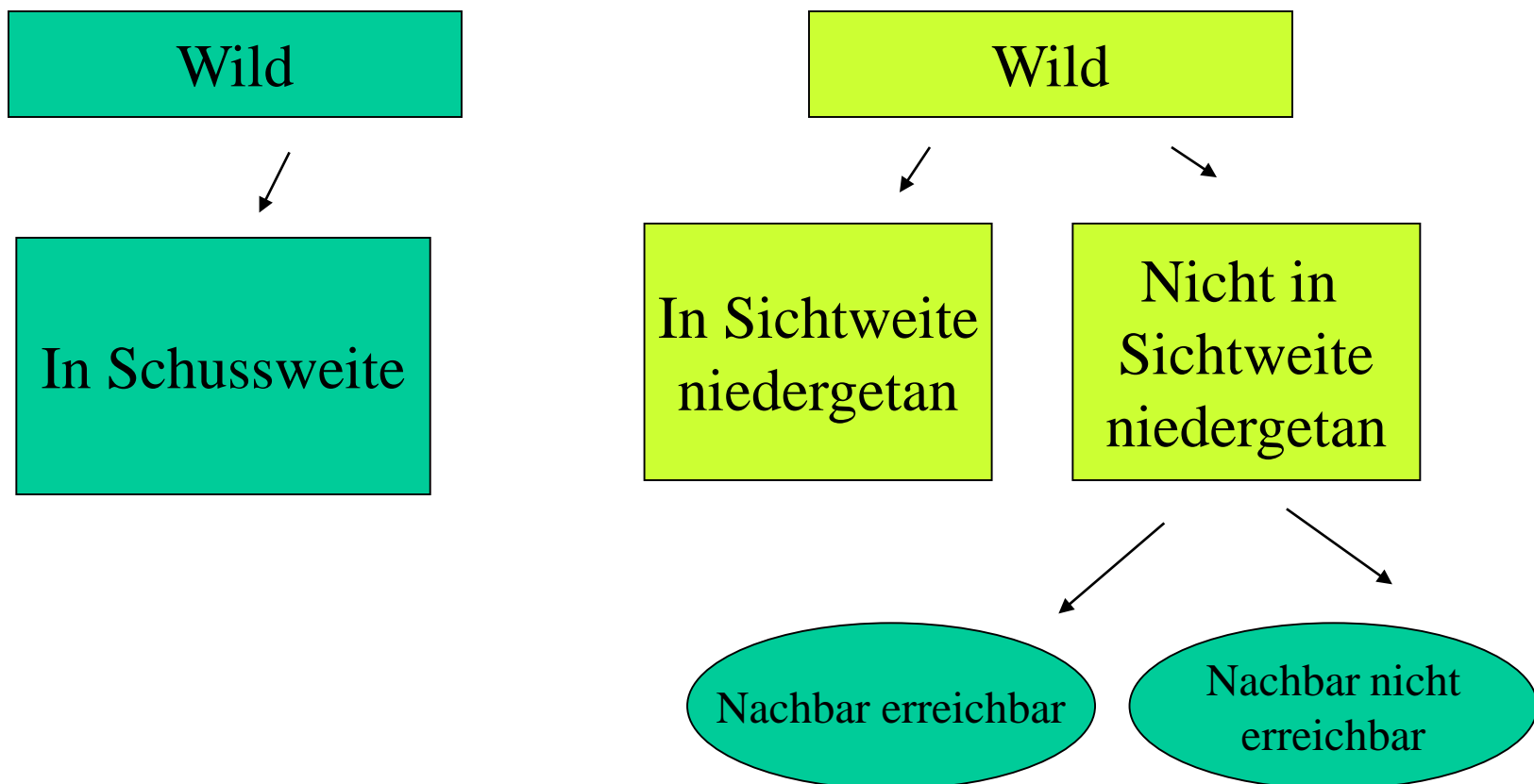
Wildfolge

Die Verfolgung von angeschossenem oder schwerkrankem Wild über die Reviergrenze hinaus.

BJG: Schriftform vorgeschrieben

SJG: „Gesetzliche“ Wildfolge niedergeschrieben,
„vereinbarte“ Wildfolge zwischen
benachbarten JAB bedürfen der Schriftform
und dürfen nicht hinter der gesetzlichen
Wildfolge zurückbleiben

Gesetzliche Wildfolge



Wildfolge in befriedeten Bezirken

JAB darf verfolgen und aneignen

Friedhöfe

Alle befriedete Bezirke kraft VA

JAB darf verfolgen aber nicht aneignen

Bundesautobahnen

JAB darf weder verfolgen noch aneignen

Gebäude, Hofräume, Hausgärten

Tiergehege und Zoos

Einschränkungen auf der Jagd

- Örtliche
- Zeitliche
- Sachliche

Örtliche Einschränkungen

- Örtliches Verbot (ROSL, Jagd **verboten**)
- Befriedete Bezirke (Jagd **ruht**)
- Befriedung aus ethisch moralischen Gründen
- Jagd in Naturschutzgebieten
- Jägernotweg

Örtliche Verbote

§ 20 BJG

An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

Befriedete Bezirke

Kraft Gesetz

- Gebäude,
Hofräume und
unmittelbar an Behausung anstoßende
eingefriedete Hausgärten
- Friedhöfe
- Tiergehege und Zoos
- Bundesautobahnen

Befriedete Bezirke

Kraft Verwaltungsakt

- Öffentliche Anlagen
- Naturschutzgebiete
- Vollständig eingefriedete Grundflächen
gegen Zutritt von Menschen abgeschlossen
Eingänge absperrbar und keine Einsprünge besitzen
- Geschlossene Gewässer
einschließlich Inseln

Aneignungsrecht in befriedeten Bezirken

Grundstückseigentümer

- Befriedete Bezirke
kraft Gesetz außer
Friedhöfe

Jagdausübungsberechtigte

- Befriedete Bezirke kraft
Verwaltungsakt und
Friedhöfe

Befugnisse des Eigentümers von befriedeten Bezirken

Haarraubwild und Wildkaninchen

- Fangen
- Töten
- Aneignen

Weitere Jagdhandlungen (OJB) und Schusswaffengebrauch kann erlaubt werden (Schießerlaubnis, Haftpflichtversicherung)

Zeitliche Beschränkungen

Jagd- und Schonzeiten

Nachtjagdverbot

(sachl. Verbot)

Jagd- und Schonzeiten

Jagdzeiten: Bundesjagdzeitenverordnung

- Wild ohne Jagdzeit: (ganzjährig geschont)
- Wild ohne Schonzeit: (ganzjährig bejagbar)
- Wild mit Jagd- und Schonzeiten

Folgen Schonzeitmissachtung

- Ganzjährig geschonte Art erlegen: **Straftat**
- Zur Aufzucht notwendiges Elternteil erlegen: **Straftat**
- Wild mit Jagd- und Schonzeiten außerhalb Jagdzeit erlegen: **Ordnungswidrigkeit**

Nachtjagd

Nachtjagdverbot (sachl. Verbot):

Als Nachtzeit auf der Jagd gilt die Zeit von 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis 1,5 Stunden vor Sonnenaufgang

Die Jagd zur Nachtzeit nach BJG ist erlaubt auf:

Schwarzwild, Haarraubwild, Wildkaninchen, Auer-, Birk- und Rackelwild, Waldschnepfen und Möwen.

Sachliche Verbote BJG /SJG

Wild unnötige Qualen ersparen

Es ist verboten:

- mit Schrot, Posten auf Schalenwild zu schießen; ausgenommen der aus Sicherheitsgründen ausgeführte Fangschuß
- auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1000 Joule beträgt;
- auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben;
- auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen, ausgenommen im Falle der Bau- und Fallenjagd sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;

Dem Wild eine Chance geben

Es ist verboten:

- in Notzeiten Schalenwild in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;
- Gesellschaftsjagden in Notzeiten durchzuführen;
- Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen;
- auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;

Einschränkungen auf der Jagd

- Örtliche
- Zeitliche
- Sachliche

Versicherungen auf der Jagd

- Jagdhaftpflicht-
versicherung

- Jeder der Jagdschein löst
- Mindestdeckungssummen
- Personen- und
Sachschäden, die der Jäger bei der befugten Jagdausübung einem anderen zufügt (Fremdschäden)

- Gesetzliche
Unfallversicherung

- bei landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
- Mitglied ist jeder Revierinhaber (Zwangsmitgliedschaft)
- Eigenschäden des Revierinhabers als Körperschäden

Rechtsvorschriften

Hochsitzbau

- Einwilligung des **Grundeigentümers** bei genutzten Grundstücken
- **Kanzeln** nur in **Holzbauweise**
- An **Landschaftsbild** angepasst
- Darf für Jagd **notwendige Maß** nicht überschreiten
- In **Naturschutzgebieten** jagdliche Einrichtungen nur in Holzbauweise
- **UVV** bei Errichtung beachten

Tierschutzgesetz

- Niemand darf ohne vernünftigen Grund einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen
- Ein Wirbeltier darf nur mit einem vernünftigen Grund getötet werden
- Ein Wirbeltier darf grundsätzlich nur unter Betäubung getötet werden
- Töten darf nur, wer die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt
- Das Amputieren von Körperteilen (Kupieren der Rute) ist verboten, ausgenommen bei jagdlich zu führenden Hunden, sofern tierärztliche Bedenken nicht entgegen stehen (Tierarzt unter Betäubung)

Wildprethygiene

- Fleischhygienegesetz
- Fleischhygiene-Verordnung
- Geflügelfleischhygienegesetz
- Geflügelfleischhygiene Verordnung
- Lebensmittelgesetz
- Tierkörperbeseitigungsgesetz

Seit 01.01.2006 Neues EU-
Fleischhygienepaket

Amtliche Fleischuntersuchung

- Bedenkliche Merkmale vor oder nach dem Schuss
- Wildhandel
- Verendetes Wild

Trichinenuntersuchung

Wildschweine, Füchse, Dachse, Nutria, Bären und andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinellen sein können, müssen auf Trichinen untersucht werden, sofern das Fleisch dem menschlichen Verzehr zugeführt wird.

Rechtsvorschriften zu Ausbringung von Futtermitteln

- Fütterung
- Ablenkungsfütterung
- Kurrung

Tollwutverordnung

- Nach amtlicher Feststellung Erklärung von Gebiet mit Fläche von **5000 km*km** oder Radius von **40 km** zum gefährdeten Bezirk mit Schildern: „**Tollwut! Gefährdeter Bezirk**“
- **Hunde und Katzen** dürfen grundsätzlich nicht mehr frei laufen, es sei den **wirksamer Impfschutz**
- **JAB** hat verdächtigem Wild sofort nachzustellen es zu erlegen und unschädlich zu beseitigen (Ausnahme Untersuchungsmaterial)

Sonstige Themen

- Jägernotweg
- Bundeswildschutzverordnung
- Anzeige- und Ablieferungspflicht
- Aussetzen von Tieren
- Tiergehege / Wildgehege
- Jagdhunde

Jägernotweg

- Fehlt einem Jagdbezirk der Zugang über einen zum **allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg** oder kann ein Jagdausübender seinen Jagdbezirk nur über einen **unzumutbaren Umweg** erreichen, so kann er von den Berechtigten der benachbarten Jagdbezirke verlangen, dass diese das Betreten ihrer Jagdbezirke auch in **Jagdausrüstung** dulden.
- **Schußwaffen:** Entladen
- **Langwaffen:** im Futteral oder geöffneter Verschluß
- **Hunde:** an der Leine
- **Beizvögel:** an der Langfessel

Aussetzen von Tieren

- Aussetzen von Wild: Erlaubnis der OJB
- **Sachliches Verbot**: Bejagung der ausgesetzten Wildart innerhalb eines Jahres
- Aussetzen von **Schwarzwild** und **Wildkaninchen** ist **verboten**
- Aussetzen **gebietsfremder Tiere** (Faunenverfälscher) ist nach **SNG verboten**

Bundewildschutzverordnung

- In **Verkehrbringen von Wild** (alle ganzjährig geschonten Arten dürfen nicht verkauft werden)
- **Halten von Greifen und Falken:**
 - **Steinadler, Habicht, Wanderfalke** dürfen von den heimischen Arten gehalten werden,
 - Insgesamt nicht mehr als **2 Exemplare**
 - **Aushorsten** nur vom **Habicht** als Nestling oder Ästling (Genehmigung UJB, JAB)

Wildgehege / Tiergehege

Wildgehege

- Wildgehege sind nach SJG **verboten**
- Tiere im Wildgehege sind **herrenlos**
- Wildgehege diene der Hege und **Bejagung** von Wild

Tiergehege

- Halten von Tieren wildlebender Arten in einem Gehege zur **Fleischproduktion** oder ähnlichem
- Tiere haben einen **Eigentümer (Haftung)**

Anzeige- u. Ablieferungspflicht

- Wer **lebendes oder totes Wild, Abwurfstangen, oder Eier von Federwild** an sich nimmt, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat diese Sachen **unverzüglich abzuliefern** oder von der Besitzergreifung **Mitteilung** zu machen
- Zur unverzüglichen **Anzeige** sind auch die **Fahrer von Fahrzeugen** verpflichtet, welche **Schalenwild an- oder überfahren**

Jagd in Naturschutzgebieten und Kernzonen der Biosphäre

- Jagdliche Einrichtungen nur **in Holzbauweise**
- **Störungsarme** Durchführung der Jagd
- **Bewegungsjagden** als geeignete Form der Bejagung, **Anzeigen bei ONB**
- Anlage und Unterhaltung von **Wildäsungsflächen** bedürfen der Erlaubnis der ONB
- **Befahren von Grundstücken** mit motorisierten Fahrzeugen abseits von Wegen nur zum Hochsitzbau oder Wildbergung zugelassen